

Der gebuchte Urlaub

Wann kann ich stornieren?

Die Urlaubssaison steht vor der Tür. Der Sommerurlaub ist vielleicht schon gebucht oder soll in den nächsten Wochen gebucht werden. Gerade in politisch wie wirtschaftlich schwierigen Zeiten stellt sich häufig die Frage, inwiefern bei besonderen Ereignissen der Urlaub storniert werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass ein gebuchter Urlaub grundsätzlich immer storniert werden kann. Das Recht zum Storno umfasst aber sodann nach fast allen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstalter eine Verpflichtung, einen pauschalierten Betrag als „Stornokosten“ zahlen zu müssen.

Dieser ist gestaffelt, je nach dem wie frühzeitig man storniert. Erfolgt das Storno noch am selben Tag der Reise oder nur wenige Tage vorher können zwischen 80 Prozent und 100 Prozent des Reisepreises fällig werden.

Aus diesem Grunde ist für den Reisenden wichtig, wann er gegebenenfalls kostenlos stornieren kann. Dies ist regelmäßig dann möglich, wenn besondere Umstände gegeben sind. Bei Gefährdungen kann gegebenenfalls kostenlos storniert werden. Es ist insofern auf die Gefährdung und die Ursache abzustellen.

Anlässlich einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes wurde zum Beispiel bei einem Hurricane bei einer erhöhten Gefährlichkeit und Eintreffwahrscheinlichkeit von 25 Prozent ein erhöhtes Risiko festgestellt, das nicht mehr unter das so genannte „allgemeine Lebensrisiko“ fällt. In diesem Sachverhalt war zudem eine Vorwarnung ausgesprochen worden.

Der Bundesgerichtshof hat in diesem Fall ein Kündigungsrecht der Reisenden und dementsprechend eine Hinweispflicht des Reiseveranstalters festgelegt, wenn mit dem Eintritt des schädigenden Ereignisses mit erheblicher und nicht erst mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist (BGH, 15.10.2002-X ZR 147/01).

Eine Kündigung / Stornierung der Reise ist auch bei sogenannter höherer Gewalt möglich, wenn bei Vertragsabschluss diese nicht vorhersehbar war und aufgrund dieser höheren Gewalt die Reise erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Bei vorliegen der Voraussetzungen von höherer Gewalt kann der Reiseveranstalter keine Stornoentschädigung verlangen, das heißt, der Kunde kann die Reise kostenlos absagen. Wichtig ist hierbei festzustellen, wann höhere Gewalt vorliegt.

Definiert wird der Begriff höhere Gewalt wie folgt: Höhere Gewalt ist ein von Außen kommendes, kein im Zusammenhang stehendes und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis (BGH NJW 1987, 1938). Das Ereignis fällt somit weder in den Verantwortungsbereich des Kunden, noch des Reiseveranstalters. Anerkannter Maßen zählen hierzu Krieg oder Kriegsgefahr mit Bürgerkriegszuständen. Handelt es sich um politische Unruhen, die seit Jahren bestehen, aber die Durchführung des Urlaubes nicht beeinträchtigen, urteilen die Gerichte unterschiedlich und häufig zu Lasten des Reisenden.

Es wird insofern darauf abgestellt, dass die Unerwartetheit und Plötzlichkeit des Ereignisses entfällt. Auch vereinzelte Bombenanschläge, die einen Einzelakt darstellen, gehören zum allgemeinen

Lebensrisiko und bringen grundsätzlich keine kostenlose Kündigungsmöglichkeit (Amtsgericht Bad Homburg, NJW-RR 1994, 635).

Anders ist diese Sachlage zu beurteilen, wenn Touristen einer bestimmten Urlaubsregion zielgerichtet von terroristischen Gruppen angegriffen werden. Die Rechtsprechung hat immer dann höhere Gewalt angenommen, sobald das auswärtige Amt für ein bestimmtes Gebiet eine generelle Reisewarnung ausgesprochen hat.

Es wird insofern auf das sogenannte „erhöhte Sicherheitsrisiko“ abgestellt.

Bei Naturkatastrophen wird höhere Gewalt bejaht bei:

Hurricanes, Epidemien wie zum Beispiel Cholera und Pest, radioaktive Verseuchung, usw. Daneben gibt es noch den Begriff der hoheitlichen Anordnung von höherer Gewalt, die bei einer Flugzeugbeschlagnahme oder einem behördlichen Badeverbot bei einer reinen Badereise anerkannt wurde. Wichtig ist insofern bei allen der vorgenannten Ereignisse, dass diese nicht bei Vertragsschluss, das heißt Buchung der Reise vorhersehbar waren. Der Begriff der Nichtvorhersehbarkeit stellt insofern darauf ab, ob ein verantwortungsbewusster Reiseveranstalter und Reisender bei zumutbaren Bemühungen über die Umstände am Zielfort/Urlaubsort informiert sein konnte. Die einfache Möglichkeit des Eintritts einer Gefahrenlage reicht insofern nicht. Vielmehr muss eine konkrete Wahrscheinlichkeit vorliegen.

Gerade bei aufkommenden Gefährdungslagen ist eine Abgrenzung schwierig. Es empfiehlt sich sodann Informationen bei Verbänden, dem Reiseveranstalter und dem auswärtigen Amt (z. B. www.auswaertiges-amt.de, Rubrik Länderinfos) einzuholen.

In der jüngsten Vergangenheit haben Reiseveranstalter trotz vorliegen einer gewissen Gefährdungslage aufgrund des SARS-Virus in Süd-Ost-Asien kostenlose Stornierungen abgelehnt.

Aufgrund der Ereignisse der letzten Wochen könnte diese Betrachtungsweise für einige Regionen (zum Beispiel Hongkong) anders beurteilt werden. Bei einer Buchung zum jetzigen Zeitpunkt (zum Beispiel einer Hongkong-Reise) wäre diese Buchung allerdings in Kenntnis der bestehenden Lage erfolgt und eine kostenlose Stornierung schon aus diesem Grunde nicht möglich.

Die Sach- und Rechtslage in solchen Fällen ist häufig schwierig und eine gerichtliche Entscheidung schwer vorhersehbar. Es empfiehlt sich somit mit seinem Reiseveranstalter und gegebenenfalls mit seinem Rechtsanwalt Kontakt aufzunehmen. Diese können sodann häufig eine vernünftige Regelung, zum Beispiel Umbuchung aushandeln.

Das vermittelnde Reisebüro ist hierbei häufig behilflich und kann aufgrund seiner besonderen Kontakte zu den jeweiligen Reiseveranstaltern und Airlines eine wertvolle Unterstützungsleistung bieten. Bei einer Internet- oder Direktbuchung ist dieses oft nicht möglich.

Trotz aller Risiken sollte man sich die schönsten Wochen des Jahres nicht verderben lassen, da verschiedene Reiseveranstalter dazu übergegangen sind, kostenlose Umbuchungen auf ein anderes Ziel zu ermöglichen.

Der Verfasser, Rechtsanwalt Axel Dierolf, ist Partner der Sozietät Dierolf Rechtsanwälte Bad Homburg/Ober Eschbach.

DIEROLF

RECHTSANWÄLTE

Kalbacher Str. 7
61352 Bad Homburg

Postfach 1327
61283 Bad Homburg

Tel.: 06172 - 1713 - 0
Fax: 06172 - 1713 - 13

eMail: Kanzlei@Dierolf.org
www.Dierolf.org

Glaserarbeiten
führt schnellstens aus:
Möbel-Zentgraf GmbH
60437 Ffm. Nieder-Eschbach
An der Walkmühle 17
Telefon (069) 5 07 29 11
oder 5098 47 47

Senden Sie Ihre Anzeigen
und Texte an:
anzeigen@hasamueller.de

HORMANN
Ihre Türen - Zangen - Fenster
Beratung, Aufmaß, Montage.
Gebr. E. u. H. Oechsler
80437 Frankfurt/M. (Nieder-Eschbach)
Bernar Str. 73 - Telefon (069) 5 07 90 66
Telefax (069) 5 07 98 19